

B e s c h l u ß

In der Rückerstattungsache

- 1.) der Frau Rachel Lea Michalew geb. Schwach,
32, rue de Courancy, Reims (Marne) / Frankreich,
- 2.) der Frau Perl Kistenbaum geb. Schwach,
32, rue des Rosiers, Paris 14 / Frankreich,

Antragstellerinnen,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Schulte-Bockholt,
Evelgertstr. 23, 4300 Essen -

gegen

die Deutsche Reich, vertreten durch
die Oberfinanzdirektion Berlin, Passantenstraße 87, 1000 Berlin 12,
- T 44 - 77 8020 -

Antragsgegner,

hat die Zivilkammer 143 (Wiedergutmachungskammer) des Land-
gerichts Berlin auf die mündliche Verhandlung vom 19. April
1977 durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht Schlecht,
den Richter am Landgericht Piechotta und
die Richterin am Landgericht Nitschke-Bellers

beschlossen:

- 1.) Der Einspruch der Antragstellerinnen gegen den Beschluß
der Wiedergutmachungsämter von Berlin vom 25. Juni 1965
wird zurückgewiesen.
- 2.) Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei.
Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e

Aufgrund einer am 2. Januar 1959 bei dem Haupttreuhänder für
Rückerstattungsvermögen in Berlin eingegangenen Anmeldung
nach dem Bundesrückerstattungsgesetz machen die Antragstellerinnen
im vorliegenden Verfahren Rückerstattungsansprüche geltend
wegen der 1942 in Paris 3^o, 30 Rue du Temple erfolgten unge-
rechtfertigten Entziehung einer 3-Zimmer-Wohnungseinrichtung
ihrer Schwester Basia Jakubowicz geb. Schwach und ihres
Schwagers Herzlich Jakubowicz.

Die Wiedergutmachungsämter von Berlin haben den Antrag durch
Beschluß vom 25. Juni 1965 (Bl. 25 d.A.) gemäß Art. 56 Abs. II REAO
wegen fehlender Anspruchsbegründung trotz Fristsetzung zurück-
gewiesen.

Gegen diesen ihren Verfahrensberechtigten am 5. Juli 1965 zugestellten Beschlus mit der Bevollmächtigte der Antragstellerinnen mit am 18. September 1965 bei den Wielörgutmachungsämtern von Berlin eingegangenen Schriftsatz rechtzeitig Einspruch eingelegt und zur Begründung vorgebracht: Den geschädigten Eheleuten Herzlich Jakobowicz und Basia geb. Schwach sei die Einrichtung ihrer in Paris 3^o, 30 Rue du Temple belegenen 3-Zimmerwohnung im Rahmen der V-Aktion ungerechtfertigt entzogen worden. Die Höhe des Schadensersatzes für die Einrichtungsgegenstände betrage nach Berechnung der Expertenkommission in Paris 16.224,-- DM. Zur Glaubhaftmachung hat der Bevollmächtigte der Antragstellerinnen eine Bescheinigung der Expertenkommission vom 26.10.1965 (Bl. 41 d.A.) überreicht. Der Antragsgegner hat mit Schriftsatz vom 10. Januar 1966 (Bl. 46 d.A.) zur Abgeltung aller Ansprüche im vorliegenden Verfahren für die den Geschädigten Herzlich Jakobowicz und Basia geb. Schwach in 30, Rue du Temple, Paris 3^o entzogenen Gegenstände ein Vergleichsangebot in Höhe von 16.224,-- DM unterbreitet.

Zur Nachweis des Erbrechts der Antragstellerinnen hat ihr Bevollmächtigter gegläubigt Fotokopie einer Erbscheinsverhandlung der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland, Paris, vom 4. Mai 1966 (Bl. 57, 58 d.A.) nach der Mutter Hilde Schwach und den Schwestern der Antragstellerinnen, Basia Jakobowicz geb. Schwach und Ronie Mehler geb. Schwach, sowie Fotokopie einer von der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Paris am 11.4.1967 (Bl. 70 d.A.) abgegebenen ergänzenden eidesstattlichen Versicherung der Antragstellerin zu 2) überreicht, auf deren Inhalt Bezug genommen wird. Durch Beschluß des Landgerichts vom 8. März 1967 (Bl. 60 d.A.) ist den Antragstellerinnen aufgegeben worden, einen Erbschein nach ihrer Schwester Basia Jakobowicz und, falls möglich, nach ihrem Schwager Herzlich Jakobowicz vorzulegen. Nachdem der Bevollmächtigte der Antragstellerinnen durch Verfügungen vom 9.7.1968, 19.1.1970, 22.7.1970, 26.4.1971, 17.2.1972, 18.4.1973 und 25.5.1973 (Bl. 63a, 63a R, 65 R, 72a R, 73 d.A.) an Vorlegung des Erbscheins vergeblich erinnert worden war, ist er mit Verfügung vom 29.3.1974 (Bl. 79 d.A.) zur Einreichung einer ordnungsgemäßen Erbscheinsverhandlung nach Basia Jakobowicz unter Anwendung des zutreffenden Erbrechts aufgefordert worden, die mit an den Bevollmächtigten gerichteten Verfügungen vom 9.9.1974, 12.12.1974 und 1.3.1976 (Bl. 79a R, 80 R d.A.) vergeblich angemahnt worden ist.

Die Antragstellerinnen waren in der mündlichen Verhandlung nicht vertreten. Dem schriftsitzlichen Vortragen ihres Bevollmächtigten ist zu entnehmen, daß er beantragt,

den Antragstellerinnen den auf sie entfallenden Anteil an der Vergleichssumme zuzurechnen und das Verfahren im Übrigen ihr erledigt zu erklären.

Der Antragsgegner beantragt

Zurückweisung des Einspruchs.

Wegen des Vorbringens der Parteien im **einzelnen wird auf den** Akteninhalt Bezug genommen. Die Akten 54/52 WGA 8605 bis 8608/54 der Verwaltungsaufsichtämter von Berlin lagen vor.

Der Einspruch der Antragstellerinnen war wegen fehlender Aktivlegitimation zurückzuweisen. Sie haben ihr Erbrecht nach den Geschädigten Herzlich Jakobowicz und Basia geb. Schwach nicht zur Überzeugung der Kammer nachgewiesen.

Die Erbscheinsverhandlung vom 4. Mai 1966 ist unvollständig; sie enthält keine Trennung zwischen den Erben nach der Mutter Hoffmann und den Erben nach den Schwestern der Antragstellerinnen, Basia Jakobowicz geb. Schwach und Ronie Mehler geb. Schwach. Ferner ist ungeklärt, welches Erbrecht anzuwenden ist. Während in der Erbscheinsverhandlung vom 4. Mai 1966 festgestellt ist, daß rumänisches Erbrecht zur Anwendung gelange, heißt es in der ergänzenden eidesstattlichen Versicherung der Antragstellerin zu 2) vom 11. April 1967, daß die Schwestern der Antragstellerinnen, Basia Jakobowicz und Ronie Mehler, nach polnischem Recht beerbt worden seien.

Da die Antragstellerinnen im Laufe des seit 12 Jahren beim Landgericht anhängigen Einspruchsverfahrens eine ordnungsgemäße Erbscheinsverhandlung weder nach ihrer Schwester Basia Jakobowicz geb. Schwach noch nach ihrem Schwager Herzlich Jakobowicz vorgelegt haben, war der Einspruch wegen fehlender Aktivlegitimation zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 65 REAO in Verbindung mit der BK/O. (54) 8 vom 15. Juni 1954.

Schlecht

Piechotta

Nitschke-Bellers